



DEUTSCHER VERBAND  
TIERNÄHRUNG E.V.

BEUELER BAHNHOFSPLATZ 18  
53225 BONN  
POSTFACH 300445  
53184 BONN  
TEL: (0228) 97 568 – 0  
FAX: (0228) 97 568 – 68  
info@dvtiernahrung.de  
www.dvtiernahrung.de

COMMERZBANK AG. BONN  
KTO.-NR. 121 96 25  
BLZ 380 400 07

**Öffentliche Anhörung  
des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen  
Bundestages  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel und Futtermittelrechts  
BT-Drucksache 15/3657**

**Beantwortung von Fragen der Fraktionen**

**FDP Fraktion im Deutschen Bundestag**

1. Nein; der Gesetzentwurf geht in einigen, für die Futtermittelwirtschaft relevanten Bereichen, deutlich über geltendes EU-Recht hinaus. Dies gilt beispielsweise für das wettbewerbsverzerrende Verbot der Verfütterung tierischer Fette (§ 18 LFGB). Außerdem eröffnet die in § 45 Absatz 3 gegebene Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die Meldepflicht deutlich über das EU-Recht hinaus gehende Möglichkeiten. Dem gegenüber ist zu berücksichtigen, dass die EU-Verordnung Nr. 178/2002 die Meldepflicht ausschließlich auf „nicht sichere Futtermittel“ beschränkt. Die Definition „sicherer Futtermittel“ wird abschließend geregelt in Artikel 15 der genannten Verordnung. Es ist somit nicht gerechtfertigt, in § 45 Absatz 3 LFGB eine deutlich weiter gehende Verordnungsermächtigung zu schaffen.
2. Soweit uns hierüber Kenntnisse vorliegen, gibt es in keinem der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleichbare Bestrebungen Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft in einem einzigen Rechtsakt zu regeln.
3. Nein, der Gesetzentwurf wird dem Anspruch von Vereinfachung, Erleichterung der Rechtsanwendung und verbesserter Transparenz nicht gerecht. Das vorgeschlagene Gesetz bringt keine Entschlackung und keinen Wegfall von Regelungen sondern weitere Verkomplizierungen und die Gefahr von falschen Auslegungen durch unterschiedliche Begriffe im Lebensmittel- und Futtermittelbereich (z.B. „Zutaten“) und nicht zuletzt durch die Verordnungsermächtigungen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem LFGB-Entwurf für die Futtermittelwirtschaft:

- wesentliche Verschärfungen der Strafbewehrung
- eine Herabstufung bisher gesetzlich fixierter Regelungen zu Verordnungen, z.T. ohne Mitwirkung des Bundestages. Die Gefahr von willkürlichen Rechtsetzungen und Eingriffen in die unternehmerische Freiheit durch Behörden steigt.
- Eine unnötige Aufblähung des zu beachtenden Regelungswerkes, das zu dem weniger verständlich wird und die Gefahr von Fehlinterpretationen erhöht.

Für den Lebensmittelsektor mag die Zusammenfassung von mehreren verschiedenen Gesetzen einen Fortschritt bedeuten. Die in sich geschlossene und bislang auf 24 Paragraphen beschränkte Regelung des Futtermittelgesetzes wird durch den Gesetzentwurf auf über 70 Paragraphen verteilt, die nur zum Teil für den Futtermittelsektor einschlägig sind. Dennoch müssen von den Rechtsanwendern nahezu alle 70 Paragraphen des Gesetzentwurfes zunächst auf ihre Gültigkeit hin geprüft werden. Insbesondere die für vermeintlich alle „Erzeugnisse“ geltenden Bestimmungen sind in ihrer Anwendbarkeit auf den Futtermittelsektor nur schwer zu durchschauen, da wiederum eine Differenzierung zwischen Lebensmittel- und Futtermittelsektor erfolgt. Diese Bestimmungen gelten eben nicht vollständig für alle „Erzeugnisse“.

4. Die Notwendigkeit zur Neuordnung des Lebensmittelrechts erscheint vor dem Hintergrund zahlreicher Einzelgesetze sinnvoll. Für das Futtermittelrecht ist eine Neuordnung, wie sie vom LFGB vorgeschlagen wird, weder aus rechtlichen noch aus fachlichen Gründen erforderlich. Für das Futtermittelrecht gilt, dass bislang eine klar strukturierte und übersichtliche Regelung gilt, die auf einem einzigen Gesetz (Futtermittelgesetz) basiert. Das daneben stehende Verfütterungsverbotsgesetz sollte aus Sicht der Futterwirtschaft ohnehin entfallen.
5. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Futtermittel zwar am Anfang der Erzeugungskette von Lebensmitteln tierischer Herkunft stehen, selbst aber keine Lebensmittel sind. Daher sind unterschiedliche Anforderungen, Maßnahmen und Kontrollen sinnvoll und erforderlich. Die gemeinsame Regelung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts in einem Gesetzbuch (Nicht in einem Gesetz!) kann zwar die enge Verzahnung von Lebensmittel- und Futterwirtschaft deutlicher vermitteln, als dies bislang der Fall ist. Die dazu erforderlichen, aufeinander abgestimmten Maßnahmen in Lebensmittel- und Futtermittelsektor müssen aber nicht notwendigerweise in einem Gesetz geregelt werden.
6. Probleme im Zusammenwirken der beiden parlamentarischen Institutionen können von uns nicht unmittelbar beurteilt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen der Verordnungsermächtigungen auch eine Reihe von grundrechtsrelevanten Einschränkungen auf dem Verordnungsweg ermöglicht werden sollen. Die Mitwirkung des Bundestages als gesetzgebender Körperschaft entfällt dabei vollständig, der Bundesrat bleibt teilweise beteiligt. Darüber hinaus sollen Bundesministerien ermächtigt werden, auch ohne Zustimmung des

Bundesrates, Straftatbestände durch Verordnung zu beschreiben (siehe § 61 LFGB). Der DVT ist der Auffassung, dass diese grundrechtsrelevanten Fragen ausschließlich per Gesetz und damit unter Mitwirkung des Bundestages geregelt werden sollten.

7. Die zentralen Probleme aus Sicht der Futterwirtschaft wurden in den bisher gegebenen Antworten bereits beschrieben. Aus Sicht der Futterwirtschaft ergeben sich aus der vorgesehenen Neuregelung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts keine Verbesserungen im Futtermittelsektor.
8. Nein. Das System der Strafbewehrung, das von der Bundesregierung vorgeschlagen wird, ist für den nicht juristisch ausgebildeten Rechtsanwender völlig undurchdringlich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde zum Punkt „Strafbewehrung über Blankett mit Rückverweisungsklausel“.

Bonn 12.10.2004

**Öffentliche Anhörung**  
**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen**  
**Bundestages**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel und Futtermittelrechts**  
**BT-Drucksache 15/3657**

**Beantwortung von Fragen der Fraktionen**

**Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag**

1. Futtermittel sind Teil der Lebensmittelkette. Gleichzeitig sind viele Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft Produzenten wichtiger Einzelfuttermittel. Dennoch müssen gesetzliche Regelungen für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche nicht notwendigerweise in einem Gesetz zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung der Regelungen in einem Gesetz ist dann nicht sachgerecht, wenn die Transparenz der Regelungen für die Wirtschaftsbeteiligten und für die Verbraucher nicht mehr gegeben ist. Dies ist bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fall; er ist daher als nicht sachgerecht zu bezeichnen.

Die Vielzahl sehr spezifischer, der jeweiligen Praxis der Wirtschaftsbereiche angepasster Regelungen macht eine in sich geschlossene Rechtsetzung für den Futtermittelsektor einerseits und den Lebensmittelsektor andererseits erforderlich, um den Zielsetzungen zu entsprechen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Entwurf auch in den gemeinsam für „Erzeugnisse“ geltenden Abschnitten eine Reihe von Spezialvorschriften enthalten ist. Als Beispiel seien die Probenahme-Bestimmungen in § 42 genannt, die gemäß Absatz 5 in weiten Teilen nicht für Futtermittel gelten.

2. Die Anwenderfreundlichkeit und Übersichtlichkeit wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht verbessert. Für den Lebensmittelsektor mag die Zusammenfassung von mehreren verschiedenen Gesetzen einen Fortschritt bedeuten. Die in sich geschlossene und bislang auf 24 Paragraphen beschränkte Regelung des Futtermittelgesetzes wird durch den Gesetzentwurf auf über 70 Paragraphen verteilt, die nur zum Teil für den Futtermittelsektor einschlägig sind. Dennoch müssen von den Rechtsanwendern nahezu alle 70 Paragraphen des Gesetzentwurfes zunächst auf ihre Gültigkeit hin geprüft werden. Insbesondere die für vermeintlich alle „Erzeugnisse“ geltenden Bestimmungen sind in ihrer Anwendbarkeit auf den Futtermittelsektor nur schwer zu durchschauen, da wiederum eine Differenzierung zwischen Lebensmittel- und Futtermittelsektor erfolgt. Diese Bestimmungen gelten eben nicht vollständig für alle „Erzeugnisse“.
3. Die „Einbeziehung des Futtermittelrechts in das Lebensmittelrecht“ im Sinne einer Unterordnung wird der gegenseitigen Vernetzung der Wirtschaftszweige nicht gerecht. Vielmehr erscheint die Einbeziehung bestimmter Tätigkeiten von Lebensmittelunternehmen in das Futtermittelrecht

ebenso notwendig. Der an sich richtige Gedanke einer konsistenten Regelung für die Kette „vom Acker zum Tisch des Verbrauchers“ muss nicht notwendigerweise in einem eher unübersichtlichen Gesetz erfolgen, wie dies im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist.

4. Das EU-Recht zur Lebensmittelsicherheit kennt nur eine wesentliche Regelung, die sowohl Futtermittel- als auch Lebensmittelrecht umfasst. Dies ist die Lebensmittel-Basisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002), die jedoch eine Vielzahl von Artikeln für Lebensmittel einerseits und für Futtermittel andererseits klar trennt (Beispiel: Meldepflicht nach Artikel 19 für Lebensmittel und nach Artikel 20 für Futtermittel; Definition sicherer Lebensmittel in Artikel 14, sicherer Futtermittel in Artikel 15). Nachfolgende Regelungen werden in einer eigenständigen Verordnung für die beiden Bereiche getrennt geregelt: Lebensmittel-Hygieneverordnung // Futtermittel-Hygiene-verordnung; Verordnung über die Zulassung von Futtermittel-Zusatzstoffen; Vorbereitung einer Verordnung über Kennzeichnung und Verkehr von Futtermitteln u. v. m.

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt damit zwar dem Ansatz der Lebensmittel-Basisverordnung, lässt aber deren klare Aufteilung vermissen.

5. Der Gesetzentwurf verkompliziert das Auffinden der spezifisch für den Futtermittelbereich geltenden Regelungen. Die häufigen Bezugnahmen auf unmittelbar geltende Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts bzw. die Unterstellung der Kenntnis der geltenden Eu-Rechtslage erschwert die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes und damit dessen Anwendbarkeit. Die Vielzahl der Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen mit Vorschriften, die bislang abschließend im Futtermittelgesetz geregelt waren, verschlechtert die Transparenz (vergleiche § 37 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 LFGB zu § 17 Abs. 1 und 5 FMG), da jeweils noch eine später erlassene Verordnung für die Regelungen mit herangezogen werden muss.
6. Der Gesetzentwurf wird dem Anspruch ausreichender Transparenz für die Rechtsanwender im Bereich des Futtermittelrechts aus den bereits genannten Gründen nicht gerecht.
7. Verbraucherschutz setzt zu aller erst die Einhaltung der bestehender Regelungen durch die Anwender der Gesetze voraus. Voraussetzung dafür ist wiederum die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Regelungen. Wie bereits dargestellt wird der Entwurf diesem Anspruch nicht gerecht. Eine Verbesserung des Verbraucherschutzes ist aus diesem Grund mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreichbar. Wir weisen ferner darauf hin, dass der vorbeugende Verbraucherschutz mit den bestehenden futtermittelrechtlichen Regelungen bereits ein sehr hohes Niveau erreicht hat.

8. Die Aufnahme von bestehenden EU-Regelungen - insbesondere im Bereich von Definitionen - in den Gesetzentwurf könnte die Lesbarkeit und damit die Verständlichkeit des Gesetzes insbesondere für den praktischen Rechtsanwender und Verbraucherkreise verbessern.

9. Verbesserungen im Hinblick auf mögliche künftige Krisen werden nicht durch die Zusammenfassung von gesetzlichen Regelungen in einem Gesetzbuch sondern durch die praktische Anwendung bestehender Vorschriften in übersichtlicher Form bei der Überwachung und im Qualitätsmanagement der Unternehmen erreicht. Ebenso wichtig sind die bereits erfolgten Eigeninitiativen der Wirtschaft, wie z.B. die nationale Positivliste, die Sicherungsmaßnahmen der Futtermittelwirtschaft im QS-System, kontraktliche Verbesserungen beim Rohwarenbezug und vieles mehr.

Die Ursache für eine Reihe von Krisen in den vergangenen Jahren waren im übrigen Verfehlungen in der Abfallbeseitigung in anderen Mitgliedstaaten der EU. Die Zusammenführung der beiden Rechtsbereiche in Deutschland bringt bezogen auf solche Fälle keine Vorteile.

Eine Verbesserung wäre dagegen erreichbar, durch eine aufeinander abgestimmte Festsetzung von Grenzwerten in Lebensmitteln und Futtermitteln auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse (u. a. des Carry Over) erreichbar. Hilfreich wären auch übereinstimmende Begriffsdefinitionen, die der Gesetzentwurf vermissen lässt, und eine verbesserte Überwachung in den Randbereichen der Futtermittel- und Lebensmittelwirtschaft. Die bloße Zusammenführung von Rechtsvorschriften in einem Gesetzbuch bringt dagegen keine Fortschritte.

10. Der Deutsche Verband Tiernahrung beschränkt sich auf die Beantwortung von Fragen, die die Futtermittelwirtschaft direkt betreffen.

11. Soweit die Ermächtigungen den Bereich der Futtermittel betreffen, wurden eine Reihe neuer, sehr weitgehender Ermächtigungen geschaffen. Diese Ermächtigungen für den Futtermittelsektor enthalten die Befugnis zum Erlass von Verordnungen über Regelungen, die bislang durch gesetzliche Vorschriften geregelt waren. Darüber hinaus werden Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen für „bestimmte Erzeugnisse“ geschaffen, wobei dieser Begriff im LFGB nicht ausreichend definiert wird. Aufgrund der nicht hinreichend konkretisierten Ermächtigungen ergeben sich erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in der vorliegenden Fassung. Grundrechtswesentliche Entscheidungen, soweit sie gesetzlicher Regelung zugänglich sind, müssen von dem unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber selbst getroffen werden.

Als grundrechtsrelevante Entscheidung kann beispielsweise die Einschränkung der Gewerbefreiheit in § 37 Abs. 1 angeführt werden, die die Ausübung der Tätigkeit von einer Anmeldepflicht bzw. sogar einer Zulassung abhängig macht. Diese Regelungen sollten wie bisher einem Gesetz und damit der Beteiligung des Bundestags vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus ist in § 61 des LFGB-Entwurfs vorgesehen, dass sowohl das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Der DVT hat erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an dieser Systematik. Mit der Vorschrift des § 61 LFGB wird eine unzulässige, nämlich zu weite Verlagerung der dem Parlamentsgesetzgeber nach Artt. 103 Abs. 1 Satz 1 und 104 Abs. 1 GG vorbehaltenen Kompetenzen auf den Verordnungsgeber vorgenommen.

12. Ja; siehe Beispiele zu Nr. 11.

13. Der Deutsche Verband Tiernahrung beschränkt sich auf die Beantwortung von Fragen, die die Futtermittelwirtschaft direkt betreffen.

14. Der Deutsche Verband Tiernahrung beschränkt sich auf die Beantwortung von Fragen, die die Futtermittelwirtschaft direkt betreffen.

15. Der Deutsche Verband Tiernahrung beschränkt sich auf die Beantwortung von Fragen, die die Futtermittelwirtschaft direkt betreffen.

16. Das Strafmaß für vergleichsweise geringfügige Verstöße wird im Entwurf des LFGB deutlich überzogen. Als Beispiel ist die strafrechtliche Bewehrung für nicht oder nicht vollständig erfolgende Kennzeichnungen von Futtermitteln gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 in § 58 Abs. 1 Nrn. 11. und 12. zu nennen.

Bonn, 12.10.2004

**Öffentliche Anhörung**  
**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen**  
**Bundestages**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel und Futtermittelrechts**  
**BT-Drucksache 15/3657**

**Beantwortung von Fragen der Fraktionen**

**Fraktion der CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag**

2. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Futtermittel zwar am Anfang der Erzeugungskette von Lebensmitteln tierischer Herkunft stehen, selbst aber keine Lebensmittel sind. Daher sind unterschiedliche Anforderungen, Maßnahmen und Kontrollen sinnvoll und erforderlich. Die gemeinsame Regelung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts in einem Gesetzbuch (Nicht in einem Gesetz!) kann zwar die enge Verzahnung von Lebensmittel- und Futterwirtschaft deutlicher vermitteln, als dies bislang der Fall ist. Die dazu erforderlichen, aufeinander abgestimmten Maßnahmen in Lebensmittel- und Futtermittelsektor müssen aber nicht notwendigerweise in einem Gesetz geregelt werden.

Die Zusammenführung unterschiedlicher Gesetze im Lebensmittelbereich erscheint sinnvoll. Im Futtermittelbereich ist die fehlende Transparenz der Regelungen im LFGB jedoch eindeutig nachteilig. Bislang waren die wesentlichen Vorschriften für diesen Wirtschaftsbereich in nur einem Gesetz mit 24 Paragraphen geregelt. Details wurden in wenigen Verordnungen geregelt. Das neue LFGB verteilt die Vorschriften auf rund 70 Paragraphen. Die Vielzahl der in dem LFGB-Entwurf enthaltenen Regelungen mit nur teilweise einschlägigem Charakter für die Futterwirtschaft erschwert die Übersichtlichkeit. Die Vielzahl von Verordnungsermächtigungen verringert die Rechtssicherheit für die Wirtschaft in unerträglichem Maß und schränkt die Verständlichkeit zusätzlich ein. Jede dieser Ermächtigungen zieht weitere Regelungen in Verordnungen nach sich. Die wesentlichen Rechtsetzungen sind nicht mehr in einem überschaubaren Gesetz enthalten.

3. Die Nachteile (siehe Antworten zu 1.) überwiegen die Vorteile deutlich! Es wäre hilfreich, wenn das LFGB zu einem Gesetzbuch aus mehreren Teilen würde, in dem für die Wirtschaftsbereiche (Lebensmittel, Futtermittel) vollständige, in sich geschlossene, aber – dort wo sinnvoll – inhaltlich aufeinander abgestimmte Gesetze zusammengefasst würden.
4. Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich für die Futterwirtschaft zusätzliche Verständnisschwierigkeiten und keine Vereinfachungen, die jedoch wünschenswert wären. Das vorgeschlagene Gesetz bringt keine Entschlackung und keinen Wegfall von Regelungen sondern weitere Verkomplizierungen und die Gefahr von falschen Auslegungen durch unterschiedliche Begriffe im Lebensmittel- und Futtermittelbereich (z.B. „Zutaten“) und nicht zuletzt durch die Verordnungsermächtigungen.



Darüber hinaus ergeben sich aus dem LFGB-Entwurf für die Futtermittelwirtschaft:

- wesentliche Verschärfungen der Strafbewehrung
- eine Herabstufung bisher gesetzlich fixierter Regelungen zu Verordnungen, z.T. ohne Mitwirkung des Bundestages. Die Gefahr von willkürlichen Rechtsetzungen und Eingriffen in die unternehmerische Freiheit durch Behörden steigt.
- Eine unnötige Aufblähung des zu beachtenden Regelungswerkes, das zu dem weniger verständlich wird und die Gefahr von Fehlinterpretationen erhöht.

5. Der Gesetzentwurf geht in einer Reihe von Bestimmungen über das geltende EU-Recht hinaus. Als wichtigste sind zu nennen:

- Die Aufrechterhaltung des nationalen Verfütterungsverbot für tierische Fette. Insbesondere dieses Verbot, das ausschließlich in Deutschland gilt, stellt eine eklatante Wettbewerbsverzerrung für deutsche Produzenten dar.
- die erweiterte Meldepflicht (als Verordnungsermächtigung) in § 45 Absatz 3, die eindeutig als EU-rechtswidrig zu bezeichnen ist, da Artikel 20 der EU-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Verbindung mit Art. 15 die Anforderungen an die Meldepflicht auf unsichere Futtermittel beschränkt, diese auf Futtermittelunternehmer begrenzt und abschließend regelt. § 45 Abs. 3 geht über diese Regelungen in seiner Verordnungsermächtigung deutlich hinaus.
- die in § 37 Absatz 2 Nr. 3 enthaltene Ermächtigung zur Berücksichtigung von arbeitsschutzrechtlichen Regelungen bei der Zulassung von Unternehmen. Arbeitsschutzrechtliche Regelungen unterliegen einer eigenen Rechtsetzung und sollten im Fachrecht für Lebensmittel- und Futterwirtschaft nicht enthalten sein;
- die Ermächtigungen zur Verordnungen von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Aktionsgrenzwerten bergen die Gefahr von über das EU-Recht hinausgehenden Regelungen, da im LFGB-Entwurf hierzu keinerlei Bindung an das EU-Recht vorgesehen, aber unbedingt erforderlich ist. Eine auf Verordnungsermächtigungen basierende nationale Festsetzung solcher Höchstgehalte und Aktionsgrenzwerte kann sehr schnell zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen führen.
- die Vielzahl von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen des Bundesministeriums birgt die Gefahr weiterer Überregulierungen, die im heutigen Stadium des LFGB-Entwurfs noch nicht abschließend beurteilt werden können, in jedem Fall aber die Rechtsunsicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten erhöht.

6. Ja, wie bereits im Einzelnen zu Frage 4. ausgeführt, bergen die geplanten Ermächtigungen die Gefahr von gegenüber dem EU-Recht hinaus gehenden Übermaßregelungen.

7. Verbraucherschutz setzt zu aller erst die Einhaltung der bestehenden Regelungen durch die Anwender der Gesetze voraus. Voraussetzung dafür ist wiederum Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Regelungen für den Anwender. Wie bereits dargestellt wird der Entwurf diesem Anspruch nicht gerecht. Eine Verbesserung des Verbraucherschutzes ist aus diesem Grund mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreichbar. Wir weisen ferner darauf hin, dass der vorbeugende Verbraucherschutz mit den bestehenden futtermittelrechtlichen Regelungen bereits ein sehr hohes Niveau erreicht hat.
8. Gemäß den sich aktuell abzeichnenden Risikobewertungen der EFSA (European Feed- and Food Safety Agency) sowie dem in allen anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Einsatz von tierischen Fetten in der Nutztierfütterung, ist das nationale Fettverbot unverständlich. Eine objektiv nachprüfbare, wissenschaftliche Begründung hierfür fehlt bis heute, ansonsten müsste dieses Verbot konsequent in der EU umgesetzt werden. Unsinnig ist das nationale Verbot auch vor dem Hintergrund, dass Deutschland den Import von Lebensmitteln, die von Tieren stammen, die mit tierischen Fetten gefüttert wurden, auf den deutschen Markt ohne Einschränkungen zulässt. Wäre tatsächlich eine Gefährdung mit der Verfütterung tierischer Fette verbunden, würde mit dieser Zulassung von Importen der Tatbestand unterlassenen Verbraucherschutzes (Amtspflichtverletzung) oder aber einer bewussten nationalen Wettbewerbsverzerrung erfüllt.
9. Aus Sicht der Futterwirtschaft ist es notwendig, dass insbesondere grundrechtsrelevante Eingriffe in gesetzlicher Form geregelt werden. Dies ist im derzeit geltenden Futtermittelgesetz der Fall. Die Verlagerung von wichtigen gesetzgeberischen Kompetenzen auf den Verordnungsgeber (Exekutive) reduziert die Rechtssicherheit und bringt eine gewisse Nachrangigkeit wichtiger Regelungen mit sich und ist daher nicht tragbar. Darüber hinaus steigt die Gefahr von Übermaßregelungen. Schließlich wird das gesamte Rechtsgebilde des Futtermittelrechts weniger übersichtlich, da selbst für sehr wichtige, in die Grundrechte eingreifende Regelungen mit Verordnungen weitere Rechtsakte herangezogen werden müssen, um die Rechtslage vollständig zu erfassen. In Verordnungen sollten nur Details geregelt werden. Dagegen sind grundrechtsrelevante Rechtssetzungen durch Gesetze unter Einbeziehung des Gesetzgebers vorzunehmen (z.B. Meldepflicht nach § 45 Abs. 3 LFGB-Entwurf oder § 37 Abs. 1; Zulassungspflicht und damit Einschränkung der Berufsausübung).
10. Wir sehen in den sehr schematischen und häufig nicht ausreichend präzisierten Verordnungsermächtigungen eine Aushöhlung der gesetzgebenden Kompetenz des Bundestages. Nicht allein die Zahl der Verordnungsermächtigungen, sondern die Bedeutung der durch Verordnung zu regelnden Tatbestände widersprechen dem grundgesetzlich verankerten Gewaltenteilungsgebot. Soweit mit § 61 Strafrechtstatbestände durch ministerielle Verordnung – ohne Zustimmung des Bundestages – geschaffen werden können, dürfte die Ermächtigung eindeutig grundrechtswidrig sein.

11. Wir schlagen vor:

- die bislang im Futtermittelgesetz enthaltenen gesetzlichen Regelungen (mit Ausnahme des Verfütterungsverbotsgesetzes) aufrecht zu erhalten und nicht durch Verordnungsermächtigungen zu ersetzen;
- § 18 des LFGB vollständig zu streichen, da das EU-Recht (VO (EG) Nr. 1234/2003 in Verbindung mit der VO (Nr.) 1774/2002) die Verfütterung von Proteinen aus tierischen Geweben bereits verbietet und ein alleiniges Verbot der Verfütterung von Fetten unsinnig ist;
- die wichtigsten Definitionen und Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere der VO (Nr.) 178/2002) in den Wortlaut des Gesetzes zu übernehmen und nicht durch Querverweise zum Bestandteil des LFGB zu machen;
- die Regelungsbereiche für Lebensmittel-, Futtermittel- sowie Kosmetik und Bedarfsgegenstände getrennt zu halten, aufeinander abzustimmen und in sich abgeschlossen in das Gesetzbuch zu übernehmen.

12. Rechtliche Unsicherheiten bringen in jedem Fall erhöhten Aufwand zur Klärung juristischer Fragen für die Wirtschaftsbeteiligten mit sich. Die vollständige Beantwortung dieser Frage ist auf Grund der vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nicht abschließend zu beantworten, da von der Ausgestaltung dieser Verordnungen der weitere Aufwand abhängt. Es ist aber zu befürchten, dass beispielsweise durch eine nationale Festsetzung von Höchstgehalten oder Aktionsgrenzwerten für unerwünschte Stoffe ohne Bindung an EU-weit geltende Werte zusätzliche Untersuchungen und damit zusätzliche Kosten auf die deutsche Futterwirtschaft zukommen werden.

Bonn 14.10.2004